



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 271/21 Datum: 11.02.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Berichtspflicht der Bürgermeisterin der Stadt Crivitz gemäß § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	23.02.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karin Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.02.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

Antrag CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

siehe Antrag

**Vorlage-Art: Antrag**

Betreff: „**VII-07/2021/BV-02 Berichtspflicht der Bürgermeisterin der Stadt Crivitz gemäß §20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres**“.

Status:	<i>öffentlich</i>	Vorlage-Art:	<i>Beschlussvorlage</i>
Verfasser:	CDU Fraktion	Bearbeiter/-in:	<i>Reinke, Karina</i>
Drs. Nr.	<i>VII-07/2021/BV-02</i>	Datum:	<i>09.02.2021</i>
Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	
<i>Beratung und Beschlussfassung Entscheidung</i>	<i>Stadtvertretung der Stadt Crivitz</i>	<i>23.02.2021</i>	

Sachliche Darstellung/Begründung:

Allgemein ist zu konstatieren, dass die Stadt-bzw./Gemeindevertretung zeitnah über alle haushaltsrelevanten Entwicklungen informiert werden sollte. Auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) ist im §20 eine Berichtspflicht der Bürgermeisters geregelt. Dabei beschränkt sich die Berichterstattung nicht nur auf erreichte Ergebnisse des Haushaltsvollzuges, der von der Berichtspflicht des § 20 GemHVO-Doppik zunächst nur originär erfasst wird, sondern auf absehbare Entwicklungen und längerfristige Risiken. Im Rahmen der Doppik soll der Stadt-bzw./Gemeindevertretung eine Führungsrolle bei der Steuerung des Ressourceneinsatzes zukommen. Um diese ausfüllen zu können, bedarf es rechtzeitiger Informationen. Mit diesem Anspruch läuft die Verpflichtung zur Berichterstattung über die Finanz- und Leistungszeile konform.

Aufbauend auf § 19 GemHVO-Doppik, der die laufende (verwaltungsinterne) Überwachung des Haushaltsvollzuges regelt, bestimmt § 20 GemHVO-Doppik eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadt-bzw./Gemeindevertretung und richtet sich an die Bürgermeisterin. Ziel ist es, die Stadtvertreter über die Umsetzung des in der Haushaltssatzung zum Ausdruck kommenden politischen Willens zu unterrichten und die zukünftige Entscheidungsfindung zu unterstützen. Der Verordnungstext spricht hier von spätestens zum 30. Juni des Jahres. Hier dürfte eine Berichterstattung per 30. Juni des Jahres gemeint sein. Die Unterrichtung ist dann in der nächsten anstehenden ordentlichen Sitzung der Stadt-bzw./Gemeindevertretung nach dem 30.06. vorzunehmen.

Unabhängig von dieser Mindestverpflichtung dürften darüber hinaus drei Unterrichtungen im Jahr für eine wirksame Überwachung des Haushaltsvollzuges zweckmäßig sein. Einmal zum Erfüllungsstand des laufenden Haushaltsplanes per 30. Juni des Jahres, begleitend zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Folgejahres über den Erfüllungsstand im weiteren Jahresverlauf (z. B. 15. Dezember des Jahres) und über das voraussichtliche Ergebnis des Haushaltsjahres zeitnah nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor oder im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses im Folgejahr. Gerade in Bezug auf die Intention des § 20 GemHVO- Doppik, der eine Auseinandersetzung der Stadt-bzw./Gemeindevertreter mit dem Haushaltsvollzug eröffnen soll, ist aber eine schriftliche Information mittels gesonderter Vorlage - auch schon zur Dokumentation der Erfüllung der Unterrichtungspflicht - der vorzugswürdige Weg. Um eine gute Auswertbarkeit für die Stadt-bzw./Gemeindevertreter zu gewährleisten, sollten die Berichte in Form und Inhalt nach einem genormten Muster dargestellt werden.

Diese Umsetzung des §20 GemHVO-Doppik erfolgte in dieser Legislaturperiode durch die Bürgermeisterin der Stadt Crivitz gegenüber Ihren Stadtvertretern in keiner Weise konform gemäß der Gemeindehaushaltsordnung – Doppik und wurden dieser auch nicht dargestellt. Eine turnusgemäße Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und über besondere Unterrichtungsgegenstände erfolgte gegenüber der Stadt-bzw./Gemeindevertretung bisher durch die Bürgermeisterin nicht. Erst auf Aufforderung sowie Nachfragen der Opposition wurden einzelne Auskünfte erteilt, diese jedoch waren unzureichend dargestellt worden und entsprachen nicht den Anforderungen. Daraufhin mussten einige Stadtvertreter erst einen IFG-Antrag stellen um an Informationen zu gelangen. Diese ausgegeben Informationen wurden dann aber auch erst durch die Bürgermeisterin vom Inhalt überprüft.

Für die Stadt Crivitz liegen mittlerweile nur die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 geprüft und testiert vor, somit ist feststellen, dass in der Stadt Crivitz kein gesicherter Überblick zur aktuellen finanziellen Lage vorliegt.

Die Darstellung der Entwicklung der Stadt Crivitz basiert auf den Daten der o.g. Jahresabschlüsse und deren Rechnungsergebnissen, für die diesjährige Haushaltsplanung 2021. Für alle weiteren Jahre wurden die vorläufigen Rechnungsergebnisse bzw. die Planungsdaten angenommen. Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Crivitz und der Regelungen der SARS-CoV-2-Verordnungen und deren finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 ist eine Berichtspflicht der Bürgermeisterin als Mindestpflicht anzusehen.

Die Steuerungsperspektive für die Stadt-bzw./Gemeindevertreter auf den Haushaltsvollzug 2021/2022 und auf absehbare Entwicklungen sowie längerfristige Risiken muss durch die Bürgermeisterin in einer ansehnlichen, ausnahmslosen Form und Inhalt nach einem genormten Muster dargestellt und erläutert werden. Und deshalb ist eine turnusmäßige Unterrichtungen durch die Bürgermeisterin unerlässlich.

Beschlussentwurf:

Der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, dass die Bürgermeisterin laut §20 GemHVO-Doppik folgende Berichterstattungen gegenüber der Stadtvertretung durchführt. Einmal zum Erfüllungsstand des laufenden Haushaltsplanes per 30. Juni des Jahres, begleitend zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Folgejahres über den Erfüllungsstand im weiteren Jahresverlauf bis zum 15. Dezember des Jahres und über das voraussichtliche Ergebnis des Haushaltsjahres zeitnah nach Ablauf des Haushaltsjahres und vor oder im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses im Folgejahr. Die Berichterstattung erfolgt schriftlich in Form und Inhalt nach einem genormten Muster mit einer Darstellung und Erläuterung.

Finanzielle Auswirkungen:


Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Anlage/n:

Datum: 09.02.2021

Antragsteller: 
Unterschrift